

LTK BW informiert:

28.1.2021

Corona Maskenpflicht ab 25.1.2021

Mail an Vertreterversammlung
28.1.2021 16:30

Sehr geehrte Mitglieder der Vertreterversammlung,

nach Durchsicht der ab 25.1.2021 geltenden Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs
gehe ich von der Pflicht zum Tragen einer Maske, die die besonderen Anforderungen erfüllt, die in § 1 i aufgeführt sind,
in Tierarztpraxen für Arbeitgeber, Mitarbeiter und Kunden aus:

Anforderungen an die Maske gem. § 1 i:

„...medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), N95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.“

Regelungen zur Tierarztpraxis:

Die allgemeine Regelung, wo Maskenpflicht herrscht, findet sich in § 3 Abs. 1. § 1 i regelt,

- a. Wo die einfache Mund-Nasen-Abdeckung nicht ausreicht bei den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen und
- b. Welche Anforderungen die Maske dort erfüllen muss (s.o.).

Auch wenn in § 1 i iVm § 3 I Nr. 3 Tierarztpraxen nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ergibt sich die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 1 i daraus,

1. dass es sich bei der Tierarztpraxis um eine Arbeitsstätte handelt und beim Hausbesuch um einen Einsatzort:
gem. § 3 II iVm I Nr. 8 iVm § 1 i besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 1 i,
weil die Anforderungen der Ausnahmeregelung des § 3 II Nr. 3 nicht erfüllt werden:
 - a. der geforderte Mindestabstand von 1,5 m zu einer anderen Person (zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiter) kann bei Untersuchung und Behandlung nicht sichergestellt werden
 - b. in der Praxis herrscht Publikumsverkehr (Tierhalter).
2. das gilt auch für den Fall, dass der Tierarzt allein in der Praxis oder beim Hausbesuch ist: es handelt sich auch dann um eine Arbeitsstätte bzw. einen Einsatzort, an dem Publikumsverkehr herrscht (Tierhalter) und dort gilt nach § 3 I Nr. 8 die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 1 i.
3. Wenn Sie in der Praxis etwas verkaufen, dann gelten die Regeln für den Einzelhandel und dort besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 1 i aufgrund der Regelung in § 3 I Nr. 4

Regelungen in Ämtern:

Hier gibt es nach unserer Kenntnis ausdrückliche Informationen durch den Dienstherrn zur Maskenpflicht aufgrund der Coronaverordnung des Landes.

Regelungen an anderen Arbeitsstätten:

In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten gilt die Regelung § 3 I Nr. 8 iVm § 3 II: idR wohl Maske nach § 1 i erforderlich;

Ausnahme nach § 3 II Nr 3 gilt nur am Arbeitsplatz (=Büro), sofern Mindestabstand von 1,5 m und kein Publikumsverkehr.

Wenn etwas verkauft wird => gelten die Regeln für den Einzelhandel und dort besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 1 i aufgrund der Regelung in § 3 I Nr. 4

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Guddas
-Geschäftsführerin-
Landestierärztekammer
Baden-Württemberg KdöR
Am Kräherwald 219
70193 Stuttgart
T: 0711-7228632-0
F: 0711-7228632-20
www.ltk-bw.de
info@ltk-bw.de